



Kindernachzug zum ausländischen Elternteil

Das Kind kann einreisen, wenn seine Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil eine bestimmten Aufenthaltserlaubnis besitzt. Es muss ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt gesichert sein. Wenn das Kind zwischen 16 und 18 Jahren alt ist und nicht gemeinsam mit seinen Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil einreist, so muss das Kind in der Regel über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen kann in bestimmten Fällen entfallen.



Die gegebenenfalls erforderlichen Deutschkenntnisse müssen durch ein anerkanntes Sprachstandszeugnis nachgewiesen werden. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.;
- „Start Deutsch 1“ der telc GmbH
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)
- „TestDaF“ des TestDaF-Instituts e.V.

Von der Notwendigkeit des Nachweises von deutschen Sprachkenntnissen sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden,

- wenn ein Elternteil im Besitz eines bestimmten humanitären Schutzstatus und entsprechenden Aufenthaltstitels (§ 23 Abs.4, § 25 Abs. 1 + 2, § 26 Abs.3, 25 Abs. 2 S.1 AufenthG) ist.
- wenn ein stammberechtigtes Elternteil oder dessen Ehegatte im Besitz einer Niederlassungserlaubnis gem. § 18c Abs.3 AufenthG, Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler ICT-Karte, Aufenthaltserlaubnis nach § 18d oder § 18f AufenthG ist.
- wenn die Verlegung des Lebensmittelpunktes gemeinsam mit beiden Eltern, mit dem allein personensorgeberechtigten Elternteil oder mit dem mitsorgeberechtigten Elternteil bei Vorliegen einer Einverständniserklärung des im Ausland verbleibenden Elternteils erfolgt.



Sicherlich haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Visumantrag und Ihrem Wunsch nach Deutschland zu ziehen viele Fragen. Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen:

- Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie im Portal der Bundesregierung „Make it in Germany“. Ihre Frage wird im Portal und in den FAQs nicht beantwortet? Expert*innen stehen via Hotline, Chat oder E-Mail für Sie bereit.
- Informationen zu den Voraussetzungen für den Familiennachzug finden Sie sowohl im Portal „Make it in Germany“ als auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Informationen zu Ihren ersten Schritten in Deutschland finden Sie hier.
- Antworten auf allgemeine Fragen zum Thema „Visum für Deutschland“ finden Sie hier.

Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie alle Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung ein. Bitte legen Sie die Unterlagen bei Ihrem Termin sortiert in der hier angegebenen Reihenfolge in zwei vollständigen Sätzen vor. Beachten Sie bitte, dass die Vorlage ge- bzw. verfälschter Dokumente stets die Ablehnung Ihres Visumantrages zur Folge hat.

✓ **biometrisches Passfoto**

- in Farbe mit weißem Hintergrund
- Größe: 35x45mm
- nicht älter als 6 Monate
- Bitte beachten Sie die Fotomustertafel.

✓ **Ausdruck des Antragsformulars von VIDEX einschließlich Belehrung gem. §54 AufenthG**

- beide Exemplare eigenhändig unterschrieben

✓ **gültiger Reisepass**

- der Pass muss unterschrieben sein
- zwei Kopien der zweiten und dritten Passseite in DIN A4 – Format

✓ **Aufenthaltstitel des Elternteils**

- Bitte reichen Sie zwei Kopien des Aufenthaltstitels des Elternteils ein.
- Beim Familiennachzug zu einem anerkannten Flüchtling reichen Sie bitte zwei Kopien des BAMF-Bescheides des Elternteils ein.

✓ **legalisierte Eheurkunde der Eltern**

- Die Eheurkunde ist nur bei verheirateten Eltern vorzulegen. Waren die Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet, sind z.B. die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung vorzulegen. Bitte reichen Sie zwei Kopien der legalisierten Übersetzung sowie zwei Kopien der Originalurkunde ein.
- Wenn bei der Eheschließung der Eltern ein Elternteil nicht persönlich anwesend war, ist die Vollmacht zur Eheschließung vorzulegen. Der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und der Gegenstand der Vollmacht (Eheschließung mit Person ...) müssen in der Vollmacht namentlich genannt sein.
- Wenn Ihre Eltern bereits zuvor verheiratet waren: Bitte legen Sie die legalisierte Scheidungs- oder Sterbeurkunde vor. Bitte reichen Sie zwei Kopien der legalisierten Übersetzung sowie zwei Kopien der Originalurkunde ein.

✓ **Ihre legalisierte Geburtsurkunde (Shenasnameh)**

- Bitte reichen Sie zwei Kopien der legalisierten Übersetzung sowie zwei Kopien der Originalurkunde ein.

✓ **legalisierte Geburtsurkunden (Shenasnameh) beider Elternteile**

- Bitte reichen Sie zwei Kopien der legalisierten Übersetzung sowie zwei Kopien der Originalurkunde ein.

✓ **ggf. legalisiertes Scheidungsurteil**

- Aus dem Scheidungsurteil sollte die endgültige Sorgerechtsregelung hervorgehen. Bitte reichen Sie zwei Kopien der legalisierten Übersetzung sowie zwei Kopien der Originalurkunde ein.
- Wenn zum Zeitpunkt der Scheidung der Eltern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hatte, ist anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Gerichtsprotokollen) nachzuweisen, dass das Kind vor der Gerichtsentscheidung in irgendeiner Form durch das Gericht angehört wurde.

✓ **ggf. weitere legalisierte familienrechtliche Urkunden**

- Bitte reichen Sie –sofern vorhanden- Sorgerechtsurteile, Adoptionsbeschlüsse oder Sterbeurkunden von bereits verstorbenen Elternteilen ein.
- Bitte reichen Sie zwei Kopien der legalisierten Übersetzung sowie zwei Kopien der Originalurkunde ein.

✓ **notarielle Erklärung des hier verbleibenden Elternteils**

- Nur einzureichen, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil nicht mit nach Deutschland zieht.
- Aus dem Dokument muss das Einverständnis des hier verbleibenden Elternteils bezüglich der Ausreise und des dauerhaften Aufenthalts des Kindes in Deutschland hervorgehen.
- Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

✓ **Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache (Niveau C1)**

- Nur notwendig, wenn Sie das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 1 dieses Merkblatts.

✓ **Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts**

- Sie können bereits bei Antragstellung z.B. Gehaltsnachweise Ihres Elternteils einreichen. Die Ausländerbehörde in Deutschland wird zur weiteren Prüfung ggf. auf Ihr Elternteil zukommen.
- Sofern einschlägig: Nachweis über eine fristwahrende Anzeige gemäß §29 Abs. 2 AufenthG

✓ **Nachweis über ausreichend Wohnraum**

- z.B. durch Vorlage eines Mietvertrags
- Sofern einschlägig: Nachweis über eine fristwahrende Anzeige gemäß §29 Abs. 2 AufenthG

✓ **Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz**

✓ **Bearbeitungsgebühr**

- Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40€ ist in bar und in Euro zu bezahlen.
- Bitte zahlen Sie möglichst passend.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Infos allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.